

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus
Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 • Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
(außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst
(an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde)
Sperr-Hotline für Personalausweis (+49) 116 116

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Dienstag, 26. Januar 2016, 18:15 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen, eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

- Tagesordnung
I. Bauanträge
I.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Balkons im Dachgeschoss -Hindenburgstraße 86, Flurst.Nr. 6481/1
I.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Um- und Anbau eines Büro- und Betriebsgebäudes sowie Errichtung von Stellplätzen - Marie-Curie-Straße 6, Flurst.Nr. 8417
I.3 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Stellplatz - Im Mattenbühl 46, Flurst.Nr. 8262
I.4 Antrag auf Baugenehmigung eines barrierefreien Anbaus an ein Einfamilienhaus - Storchenweg 11, Flurst.Nr. 8219
II. Verschiedenes

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, 26.01.2016, 19:30 Uhr, findet im Ratssaal im Alten Rathaus, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt

- Es wird folgende Tagesordnung erlassen:
1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Statusbericht: Leichtbauhalle zur Unterbringung von Flüchtlingen Mündliche Ausführungen
4. Gemeindeeigener Wohnungsbau - Standort Eisenbahnstraße Vorstellung der Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung
5. Aufstellung des Bebauungsplanes „Roter Brühl“ und Erlass örtlicher Bauvorschriften
6. Annahme von Spenden an die Gemeinde Denzlingen im 2. Halbjahr 2015
7. Interaktioneller Antrag über Nutzung des ehemaligen Ladengeschäfts „Schlecker“
8. Erstellung Wohnbaukonzept - Antrag GRÜNE v. 01.12.2015
9. Verschiedenes, Fragen, Anregungen
Fragestunde

Öffentliche Verbandsversammlung

Am Mittwoch, 27.01.2016, 18 Uhr findet im Alten Rathaus, Ratssaal, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen eine öffentliche Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

- Verschiedenes und Fragen der Zuhörer
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörstetten-Reute im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bereich „Roter Brühl“, Gemarkung Denzlingen, und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Einbringung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörstetten-Reute für das Haushaltsjahr 2016
- Annahme von Spenden an den Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen-Vörstetten-Reute im 2. Halbjahr 2015
- Schulentwicklung Bildungszentrum Bestimmung des Auswahlgremiums
- Verschiedenes, Fragen, Anregungen
Fragestunde

Bürgersprechstunde im Januar

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

- Im Rathaus, Hauptstr. 110:**
Freitag, 22.01.2016 von 9 bis 10 Uhr
Donnerstag, 28.01.2016 von 15.30 bis 17 Uhr
Anmeldung in Zimmer 2.23 oder noch besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

Streupflichtsatzung und Splittkästen

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Im Hinblick auf die derzeitige Wetterlage weisen wir auf die bestehende Satzung einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gehwege, auf denen Radfahren erlaubt ist, sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen und durch STVO-Verkehrszeichen und/oder STVO-Zusatzzeichen gekennzeichnet.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßennrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine Breite von 1,50 Metern (sofern baulich bedingt dieses Maß nicht unterschritten ist) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, das Sicherheit, und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinfälle so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Im Bereich der Bushaltestellen räumt und streut der Bauhof die gesamte Gehwegfläche bei jeder Bushaltestelle auf die Länge der haltenden Busse. Die Räumung der Bushaltestellen erfolgt gemäß Routenplan (s. Anhang zur Streupflichtsatzung). Änderungen der Rangfolge sind der Gemeinde Denzlingen vorbehalten und werden gegebenenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen bekannt gegeben.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

- Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
- Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
- Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Denzlingen, 2. Dezember 2014

Markus Hollemann,

Bürgermeister

Winterdienst; Splittlager und Splittkästen

Lager 1: Parkplatz beim Sport & Familienbad MACH' BLAU

Behälter 2: Hindenburgstraße Ecke Sommerhofweg

Behälter 3: Kreuzung Allmendstraße - Spielplatz

Fortsetzung auf Seite 4

Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen

Kultur & Bürgerhaus · Stuttgarter Str. 30 · 79211 Denzlingen
Tel. 0 76 66 / 88 10-0 • Fax 0 76 66 / 88 10-12 • www.kultur-und-buergerhaus.de
Das Veranstaltungsbüro hat von Montag bis Freitag von 9–17 Uhr, Samstag von 15–18 Uhr geöffnet.

A IV Denzlinger für Denzlinger · Schwarzwaldstr. 1 · 79211 Denzlingen

Anlauf-, Informations-, Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement
Tel. 0 76 66 / 93 78 301 • E-Mail: info@denzlinger-fuer-denzlinger.de
Sprechstunden: Mo, 16–18 Uhr, Di, 10–12 Uhr, Mi, 10–12 Uhr • Leitung: Lena Hartmann

Grünschnittsammelplatz Denzlingen

beim Bauhof, Eisenbahnstraße 14

Öffnungszeiten: Jeden Freitag von 13–17 Uhr und jeden Samstag von 9–14 Uhr

Recyclinghof Denzlingen

Gewerbegebiet Geringfeldle – Tel. 0 76 66 / 58 11 – Öffnungszeiten: Freitag 13–17 Uhr, Samstag 9–13 Uhr



www.denzlingen.de

Öffnungszeiten der Mediathek Denzlingen
Hauptstraße 134
Telefon 0 76 66 / 90 08 90

Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 Uhr und 15–19 Uhr
Mittwoch	9–17 Uhr
Donnerstag	15–19 Uhr
Freitag	9–12 Uhr
Samstag	10–13 Uhr



Sport & Familienbad Denzlingen
Berliner Straße 53
Telefon 0 76 66 / 937 935-10
www.mach-blau-denzlingen.de

Winteröffnungszeiten Hallenbad:

Montag: 8–21.30 Uhr, Dienstag: 8–21.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 6.15–9.30+16–21.30 Uhr

Freitag: 13–21.30 Uhr, Samstag: 9–20 Uhr, Sonntag: 9–20 Uhr

Öffnungszeiten Sauna:

Montag Damensauna von 13–22 Uhr, Dienstag 13–22 Uhr,

Mittwochs geschlossen, Donnerstag bis Sonntag von 13–22 Uhr

– Eingangsschluss ist jeweils 30 Minuten vor Betriebsende –

- Behälter 4: Hinterhofstraße am Friedhof
- Behälter 5: Bei den Glascontainern, Hauptstraße 34
- Behälter 6: Parkplatz Hachbergerstraße
- Behälter 7: Kirchstraße / Ecke Mattenbühl
- Behälter 8: Otto-Raupp-Schule
- Behälter 9: Rosenstraße / Ecke Hauptstraße
- Behälter 10: Berliner Straße / Ecke Hindenbergstraße
- Behälter 11: Bahnhofstraße Unterführung Siedlung Industriegebiet
- Behälter 12: Parkplatz Kandelstraße
- Behälter 13: Kindergarten Stuttgarter Straße
- Behälter 14: Altenwohnanlage Leipziger Straße
- Behälter 15: Heimatweg, oberhalb Edeka-Markt
- Behälter 16: Spielplatz Heidach (Heimatweg)
- Behälter 17: Am Bahnhof (Fußgängerunterführung)
- Behälter 18: Recyclinghof

Bürgerpreis der Gemeinde Denzlingen

3. Verleihung im Jahr 2016 - Einreichung von Vorschlägen bis zum 31. März 2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 die Richtlinien zur Verleihung eines Bürgerpreises beschlossen. Die Ehrung erfolgt für herausragendes soziales, ehrenamtliches Engagement, das dem Wohl der Allgemeinheit dient und das Ansehen der Gemeinde fördert. Die zweite Verleihung fand in feierlichen Rahmen im Oktober 2014 statt. Vorschläge zur Verleihung des Bürgerpreises an Einzelpersonen und Gruppen können von jetzt an eingebracht werden. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular, das Ihnen als Download unter www.denzlingen.de/ Rubrik Aktuelles zur Verfügung steht. Für die Beurteilung des Antrags notwendige Angaben und Unterlagen sind beizufügen. Die dritte Verleihung des Bürgerpreises ist für Oktober 2016 geplant. Deshalb bitten wir bereits heute um Einreichung von Vorschlägen bis spätestens **Montag, 31. März 2016**, beim Bürgermeisteramt, Frau Pfister (611-104, spfister@denzlingen.de). Die Richtlinien können auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen, Rubrik Ortsrecht eingesehen werden.

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Donnerstag, 21. Januar, Papiertonne (grüne und blaue Tonnen), Bezirk 1.
Freitag, 22. Januar, Papiertonne (grüne und blaue Tonnen), Bezirk 2.
Mittwoch, 27. Januar, Graue Abfallgefäße (35 Liter -1,1 m3 - Behälter)

Ausstellung Hans Wahl

Ausstellung Hans Wahl im Alten Rathaus in Denzlingen vom 10. Januar bis 7. Februar
„Wahlweise“ so der Titel der Ausstellung des Malers aus dem Elztal - den Reiz des Schwarzwaldes ganz ins Bild zu setzen galt im vergangenen Jahr Wahl's besondere Aufmerksamkeit. Mit Tuschezeichnungen und Aquarellen ergänzt er seine Ausstellung in Wahlweiser'scher Art. Die Ausstellung in der Galerie im Alten Rathaus, kann samstags und sonntags von 14 bis 18 Uhr besucht werden.

„Quo vadis, Vietnam?“

IHK-Veranstaltung gibt Tipps zum Markteinstieg in Vietnam
Vietnam hat sich in den vergangenen Jahren wirtschaftlich rapide entwickelt und wird zunehmend zu einem Liebling internationaler Investoren - rund 300 deutsche Unternehmen haben inzwischen Standorte im Land. Verschiedene Freihandelsabkommen werden diesen Trend weiter verstärken, auch die EU hat 2015 den Abschluss der Verhandlungen mit Vietnam bekannt gegeben. Detaillierte Informationen bietet die Veranstaltung „Quo vadis, Vietnam?“ der IHK Südlicher Oberrhein am 26. Januar in Freiburg. Das Land ist kein einfacher Standort. Als Herausforderungen gelten insbesondere die Korruption, der Zugang zu qualifizierten Fachkräften sowie der reformbedürftige Bankensektor. Dem stehen viele Pluspunkte gegenüber: unter anderem eine sehr gute Sicherheitslage sowie die junge, motivierte und gut ausgebildete Bevölkerung. Das Durchschnittsalter beträgt 29 Jahre; 70 Millionen potenzielle Arbeitskräfte hat der Staat in Südostasien zu bieten. Wer mit Vietnam Geschäfte macht, geht auf verlässliche und engagierte Partner zu. Darüber berichten bei der IHK-Veranstaltung zwei Unternehmer, die bereits vor Ort sind. Dazu informieren Experten über Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Vietnam sowie rechtliche Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Markteinstieg. Hinzu kommen Empfehlungen über Handlungs- und Verhaltensweisen für Marktneulinge und ein Blick auf das Frei-

handelsabkommen und seine Perspektiven für die deutsche Wirtschaft. Die Veranstaltung findet am Dienstag, 26. Januar, von 15 bis 18 Uhr in den Räumen der IHK Südlicher Oberrhein, Schneewinstraße 11-13, in Freiburg statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 115 Euro für IHK- und HWK-Mitglieder. Anmeldungen nimmt Christine Richmann, Telefon 07821/2703-692, E-Mail christine.richmann@freiburg.ihk.de, entgegen. Bei ihr erhalten Interessierte auch das Programm zum Termin.
IHK Südlicher Oberrhein

Tolle Freizeiten und Seminare 2016 für Kinder und Jugendliche

Jahresprogramm der Naturfreundejugend Baden
Die Naturfreundejugend Baden bietet im Jahr 2016 wieder tolle Ferienfreizeiten und Wochenenden für Kinder und Jugendliche sowie junggebliebene Erwachsene an. Im Programm enthalten sind zahlreiche Sommerfreizeiten für Kinder und Jugendliche. Das Angebot reicht von Kinderfreizeiten im Schwarzwald auf dem Feldberg, eine Reiterfreizeit in Waldbrunn über eine Abenteuerfreizeit im Altmühltal bis hin zu Jugendfreizeiten in Kroatien sowie Paddeln und Klettern in Frankreich. Des Weiteren gibt es ein actionsreiches Zeitlager an Pfingsten in Ettligen sowie zahlreiche Wochenendveranstaltungen für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise das Paddel-, Kletter- oder das Reitwochenende. Das Kennenlernen der Natur, Mitbestimmung, gegenseitige Toleranz und das Akzeptieren anderer sind ein wichtiger Bestandteil der Aktivitäten der Naturfreundejugend. Die Freizeiten und Seminare werden von ehrenamtlichen, geschulten BetreuerInnen durchgeführt. Das Jahresprogramm ist zu beziehen unter: Naturfreundejugend Baden; Alte Weingartener Str. 37; 76227 Karlsruhe; Tel. 071 / 405097; Fax 071 / 496237 info@naturfreundejugend-baden.de oder www.naturfreundejugend-baden.de.

Naturfreundejugend Baden

Anlauf-
Informations-
Vermittlungsstelle



DENZLINGER FÜR DENZLINGER
EHRENAMTSBÖRSE

- Das Team der AWO Schulmensa sucht dringend Verstärkung!**
Ehrenamtliche Mitarbeiter als Koch / Köchin für die AWO Schülermensa gesucht für 1-2 Tage in der Woche, 9.30 Uhr - ca. 14.00 Uhr, gegen Aufwandsentschädigung.
- Ehrenamtliche Mitarbeit im DRK Ortsverein Denzlingen**
Interessierte für die Themen Flüchtlingsbetreuung, Sanitätswachdienste & Katastrophenschutz, Blutspendetermine oder allgemeine Rotkreuzarbeit gesucht. Wir bieten Mentoring, Aus-, Fort- und Weiterbildung, gute Entwicklungsmöglichkeiten, vielfältige soziale Kontakte.
- Tagesmütterverein Denzlingen e.V. sucht Kassenwart**
Verwaltung der Vereinskasse, Personalverwaltung/Löhne, 1x jährlich Verwendungsnachweis, enge Zusammenarbeit mit Steuerberaterin, gegen Aufwandsentschädigung.
- Ehrenamtliche Mitarbeit im Team der Tagespflege „Zur Glockenblume“**
Die Tagespflege freut sich über Unterstützung in der Betreuung der Gäste und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Ein oder zwei halbe Tage pro Woche, gegen Aufwandsentschädigung.
- PC – Hilfe gesucht!**
Wer hat Zeit und Lust, seine PC-Kenntnisse an einen Windows 7-Neuling weiterzugeben? Einmalige oder sporadische Unterstützung/Einführung wäre toll.
- Ältere Dame sucht netten Kontakt in der Nachbarschaft...**
...zum Kaffee trinken, ratschen, spazieren gehen (mit Rollator). Umgebung Kauftreff.

Sie haben Interesse und möchten mehr erfahren? Melden Sie sich bei uns:

A I V DENZLINGER FÜR DENZLINGER
Schwarzwaldstraße 1, 79211 Denzlingen
Sprechzeiten: Mo 16-18 Uhr, Di 10-12 Uhr, Mi 10-12 Uhr
E-Mail: info@denzlinger-fuer-denzlinger.de
Telefon: 07666 9378 301

Sie suchen ehrenamtliche Helfer oder Unterstützung im Alltag? Gerne helfen wir bei der Suche.

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES



Müllgebührenbescheide und Müllmarken werden verschickt

Ab dem letzten Januarwochenende verschickt die Abfallwirtschaft die Gebührenbescheide für die Müllgebühr 2016. Sie werden den Grundstückseigentümern, Vermietern bzw. Hausverwaltungen per Post zugestellt. Mieter erhalten keinen eigenen Gebührenbescheid, sondern bezahlen ihre Müllgebühr in der Regel über die Nebenkostenabrechnung an den Vermieter. Für das Jahr 2016 gelten neue Müllgebühren. Eine Übersicht über die Gebühren für die jeweilige Tonne ist im Abfallkalender enthalten. Reklamationen und Fragen zum Gebührenbescheid sollten immer schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax erfolgen. Die Kontaktdaten und Ansprechpartner sind auf dem Gebührenbescheid aufgedruckt. Die Abfallwirtschaft weist daraufhin, dass es bei telefonischen Rückfragen in den nächsten Tagen erfahrungsgemäß zu Wartezeiten kommen kann. Im selben Briefumschlag mit der Müllgebühr liegen auch die orangefarbenen Müllmarken, um Porto und Versandaufwand zu sparen. Auf den Müllmarken ist die jeweilige gemeldete und bei der Abfallwirtschaft registrierte Behältergröße aufgedruckt. Mieter erhalten ihre entsprechende Müllmarke nicht direkt, sondern vom Grundstückseigentümer, Vermieter bzw. Hausverwaltung.

Ende der »Denzlinger Nachrichten«



Unterwegs bei wunderbarem Neuschnee

Denzlingen (gar). Bei herrlichem Winterwetter mit viel schönem Neuschnee starteten 21 Wanderer des Denzlinger Schwarzwaldvereins letzten Sonntag zum Gasthof Altersbach nach Waldkirch über die Neun-Geschwister-Kapelle nach Siensbach. Um den Ort herum ging es über den Waldweg zurück zum Gasthof Altersbach. Die Landschaft war sehr vielseitig mit weiten, schönen Ausblicken und verschneiten Bäumen. Es war so, wie man sich den Winter wünscht, mit Sonne und Schneefall. Nach dreistündiger Gezeit genossen die Teilnehmer die berühmte Schwarzwälder Kirschtorte im Altersbach.

Foto: Ingrid Schmidt

Schlüsseldienst Tag & Nacht
Trojahn Vörlsten, Denzlinger Str. 24/1
Telefon 0 76 66 / 30 85

Kleinanzeigen online aufgeben:
www.wzo.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Wochenzeitungen am Oberrhein
Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42,
79312 Emmendingen, Tel. (0 76 41) 93 80-0
redaktion@von-haus-zu-haus.de
anzeigen@von-haus-zu-haus.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
Clemens Merkle

REDAKTIONSLEITUNG:
Sabine Willner

ERSCHEINUNGSWEISE: donnerstags
AUFLAGE: 16.750 Exemplare

DRUCK UND VERSAND:
Freiburger Druck GmbH & Co. KG

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1. Januar 2016.



NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden

Erich Haller

Herr Haller war 69 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Denzlingen. Er hat sich um die Feuerwehr sehr verdient gemacht. Für seine herausragenden Leistungen und sein Engagement wurde der Verstorbene mit dem Feuerwehrehrenzeichen in Silber des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet. Seiner Familie gilt unser tiefes Mitgefühl. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Denzlingen, im Januar 2016

Gemeinde Denzlingen
Markus Hollemann, Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Denzlingen
Martin Schlegel, Kommandant



Flieger, grüß mir die Sonne,
grüß mir die Sterne
und grüß mir den Mond...

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von meinem geliebten Ehemann, Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Helmut Hirsch

* 16. 4. 1921 † 14. 1. 2016

Du bist nach einem langen erfüllten Leben friedlich zu Hause eingeschlafen. Es war ein großes Geschenk, dass wir dich im Kreise der ganzen Familie in deinen letzten Stunden begleiten durften.

Franziska Hirsch geb. Reith
Daniela und Rainer mit Familie
Martin und Regula
Patricia und Marcus

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, 22. Januar 2016, um 12.30 Uhr von der evangelischen Kirche in Denzlingen aus statt.